

GEMEINDE ÖHNINGEN
Landkreis Konstanz

**Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr
der Gemeinde Öhningen
(Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS)
vom 14.03.2017**

ÄNDERUNGSSATZUNG

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 in Verbindung mit § 34 Absatz 4 und Abs. 5 Satz 2 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 02.03.2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.05.2019 hat der Gemeinderat der Gemeinde Öhningen am 30.04.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

A) Anlage zu § 5 Absatz 1 Kostenersatzverzeichnis wird wie folgt geändert:

Anlage zu § 5 Absatz 1 der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung

Kostenersatzverzeichnis

1. Personalkosten

- | | |
|--|------------|
| a. Feuerwehrangehörige (pro Person, je Stunde) | 22,90 Euro |
| b. Brandsicherheitswache (pro Person, je Stunde) | 10,00 Euro |

2. Fahrzeuge

Für die genormten Fahrzeuge gelten die Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (**Verordnung Kostenersatz Feuerwehr - VOKeFw**) vom 18.03.2016 (GBl. S. 253) **in der jeweils gültigen Fassung**.

Die in der VOKeFw genannten Sätze gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort Genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind. Daraus folgt:

- a. **Der Stundensatz des Tanklöschfahrzeugs TLF 16/24 entspricht dem des TLF 2000. In der bei Beschlussfassung gültigen Fassung beträgt dieser 155 Euro.**
- b. **Der Stundensatz des Löschgruppenfahrzeugs LF 8 entspricht dem des LF 10. In der bei Beschlussfassung gültigen Fassung beträgt dieser 172 Euro.**

3. Sonstiges

Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersätzen gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Absatz 6 der Satzung verwiesen.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Öhningen, den 01.05.2024

Für den Gemeinderat

gez. Andreas Schmid,
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Öhningen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.